

## Anlage 11

**Schematische Darstellung der Aufgaben  
bei der Entlassung zu Strafen mit Freiheitsentzug  
verurteilter Personen aus dem Strafvollzug**

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind (§ 54 SVWG).

**Verwaltungsmäßige Aufgaben**

- Überprüfung der Gefangenenakten (insbesondere der Strafzeitberechnung und evtl. die eine Entlassung herbeiführenden Dokumente)
- Mitteilung an die zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Wiedereingliederung
- Vorbereitung der Effekten und des Eigengeldes zur Übergabe an den zu Entlassenden
- Durchführung der ärztlichen Entlassungsuntersuchung
- Vorbereitung des Entlassungsscheines und Übergabe mit Akten an Leiter der Strafvollzugseinrichtung
- Veranlassung der Vorführung des zu Entlassenden zum Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder dessen Beauftragten
- Abgabe der Entlassungsmittelteilung an die zuständigen Stellen



**Operative Aufgaben**

- Durchführung des Entlassungsgespräches (einschließlich der Belehrung über Wiedereingliederungsmaßnahmen)
- Übergabe des Entlassungsscheines an den zu Entlassenden
- Entlassung des Verurteilten

**Bemerkungen:**

Bei Entlassungen nach Wohnsitzen außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind besondere Bestimmungen zu beachten.